

## **Vortrag an den Ministerrat**

### **Änderungen des Protokolls zu dem Übereinkommen von 1979 über weiträumige grenzüberschreitende Luftverunreinigung betreffend Schwermetalle; Annahme**

Das Protokoll von 1998 betreffend Schwermetalle, BGBl. III Nr. 141/2004 (Schwermetalle-Protokoll), ist ein Protokoll zum Übereinkommen von 1979 über weiträumige grenzüberschreitende Luftverunreinigung, BGBl. Nr. 158/1983 idgF (Übereinkommen) der Wirtschaftskommission der Vereinten Nationen für Europa (UNECE).

Das Übereinkommen ist für Österreich seit 16. März 1983 in Kraft. Es ist mit seinen stoffspezifischen Protokollen eines der zentralen Vertragswerke zur europäischen und internationalen Luftreinhaltung. Wichtig ist die Geltung und Anwendung über die Europäische Union hinaus in den Vereinigten Staaten, Kanada, sowie in Osteuropa, im Kaukasus und in Zentralasien. Außerdem ist das Übereinkommen Vorbild für ähnliche Vertragswerke in anderen Regionen der Welt. Vertragsparteien sind mit Stand November 2019 50 Staaten und die Europäische Union.

Mit den Luftreinhaltungsprotokollen soll der weiträumigen grenzüberschreitenden Luftverunreinigung begegnet werden. Österreich hat das Schwermetalle-Protokoll am 17. Dezember 2003 ratifiziert. Mit Stand November 2019 hat das Schwermetalle-Protokoll 34 Vertragsparteien, darunter die Europäische Union. Ziel des Protokolls ist die Verringerung und Überwachung anthropogener Emissionen von Blei, Kadmium und Quecksilber in die Luft. Dies sind gefährliche Schwermetalle, bei denen mit weiträumigem, grenzüberschreitendem atmosphärischem Transport zu rechnen ist und vor denen die menschliche Gesundheit und die Umwelt besser geschützt werden müssen.

Die nunmehr zu genehmigenden Änderungen des Schwermetalle-Protokolls und seiner Anhänge (ausgenommen die Anhänge III und VII, die empfehlenden Charakter haben) dienen dazu, die anthropogenen Emissionen von Blei, Kadmium und Quecksilber in die Luft weiter zu verringern und zu überwachen. Hierzu wurden insbesondere Definitionen und Überwachungs- und Berichterstattungspflichten aktualisiert, ein schnelleres Änderungsverfahren technischer Anhänge ohne Ratifikationsbedarf und

Übergangsregelungen für Länder Osteuropas, des Kaukasus und Zentralasiens eingerichtet, sowie aktualisierte Emissionsgrenzwerte für Staub als Träger von Schwermetallemissionen aus dem geänderten Protokoll zu dem Übereinkommen von 1979 über weiträumige grenzüberschreitende Luftverunreinigung betreffend die Verringerung von Versauerung, Eutrophierung und bodennahem Ozon (Österreich nicht Vertragspartei; Göteborg-Protokoll) in das Schwermetalle-Protokoll übernommen.

In Österreich ist die spezielle Transformation der Änderungen des Schwermetalle-Protokolls bereits abschließend durch einschlägiges Unionsrecht, insbesondere durch die Umsetzung der Richtlinie 2010/75/EU über Industrieemissionen, ABl. Nr. L 334 vom 17.12.2010 S. 17 (im Folgenden Industrieemissionen-RL) und in Form von BVT (beste verfügbare Technik) - bezogenen Emissionswerten in Durchführungsbeschlüssen der Europäischen Kommission zur Festlegung von BVT-Schlussfolgerungen für in Anhang I der Industrieemissions-RL angeführte Aktivitäten, z.B. für die Sektoren Eisen und Stahl, die Glasherstellung, das Raffinieren von Mineralöl und Gas, die Zement- Kalk- und Magnesiumoxidherstellung und die Chlor-Alkaliproduktion, erfolgt.

Da Österreich allen Arbeiten zur Implementierung des Übereinkommens im Allgemeinen und der Reduktion der Emissionen von Schwermetallen im Besonderen größte Bedeutung beimisst, wären die Änderungen des Schwermetalle-Protokolls – nicht zuletzt im Lichte des 40-jährigen Jubiläums des Übereinkommens - durch die Republik Österreich anzunehmen. Dies ist auch ein Beitrag zum völkerrechtlichen Inkrafttreten der Protokolländerungen. Die Änderungen treten für die annehmenden Parteien 90 Tage nach erfolgter Annahme durch mindestens zwei Drittel (d.h. 23) der Parteien des Schwermetalle-Protokolls in Kraft. Mit Stand November haben 18 Parteien die Änderungen angenommen.

Die mit der Durchführung der Änderungen verbundenen Kosten finden ihre Bedeckung im Budget des Bundesministeriums für Nachhaltigkeit und Tourismus.

Aus europarechtlicher Sicht handelt es sich bei den Änderungen um ein „gemischtes Abkommen“, da es sowohl Angelegenheiten regelt, die in die Kompetenz der EU fallen, als auch solche, die in die Kompetenz der EU-Mitgliedstaaten fallen. Die Europäische Union hat die Änderungen am 24. Juni 2016 angenommen.

Die Änderungen des Schwermetalle-Protokolls haben gesetzesändernden bzw. gesetzesergänzenden Inhalt und bedürfen daher der Genehmigung des Nationalrats gemäß Art. 50 Abs. 1 Z 1 B-VG. Sie haben nicht politischen Charakter. Es ist erforderlich, hinsichtlich des nichtunionsrechtlichen Teiles der Änderungen eine allfällige unmittelbare Anwendung im innerstaatlichen Rechtsbereich durch einen Beschluss gemäß Art. 50 Abs. 2 Z 4 B-VG

auszuschließen. Da durch die Änderungen Angelegenheiten des selbständigen Wirkungsbereiches der Länder geregelt werden, bedarf es überdies der Zustimmung des Bundesrates gemäß Art. 50 Abs. 2 Z 2 B-VG.

Die Änderungen des Schwermetalle-Protokolls sind in den drei Amtssprachen der Wirtschaftskommission der Vereinten Nationen für Europa authentisch. Dem Nationalrat werden gemäß Art. 50 Abs. 2 Z 3 B-VG die authentische englische und französische Sprachfassung sowie die Übersetzung in die deutsche Sprache zur Genehmigung vorgelegt.

Anbei lege ich den authentischen Wortlaut der Änderungen in englischer und französischer Sprache, die Übersetzung der Änderungen in die deutsche Sprache sowie die Erläuterungen vor.

Im Einvernehmen mit der Bundesministerin für Nachhaltigkeit und Tourismus stelle ich daher den

**Antrag,**

die Bundesregierung wolle

1. die Änderungen des Protokolls zu dem Übereinkommen von 1979 über weiträumige grenzüberschreitende Luftverunreinigung betreffend Schwermetalle in englischer und französischer Sprache, deren Übersetzung ins Deutsche und die Erläuterungen zu den Änderungen des Protokolls genehmigen,
2. die Änderungen unter Anschluss der Übersetzung und der Erläuterungen dem Nationalrat zur Genehmigung gemäß Art. 50 Abs. 1 Z 1 B-VG zuleiten,
3. dem Nationalrat vorschlagen, anlässlich der Genehmigung der Änderungen zu beschließen, dass diese gemäß Art. 50 Abs. 2 Z 4 B-VG durch Erlassung von Gesetzen zu erfüllen sind, und
4. nach erfolgter Genehmigung dem Herrn Bundespräsidenten vorschlagen, die Änderungen anzunehmen.

5. Dezember 2019

Mag. Alexander Schallenberg, LL.M  
Bundesminister